

**Zugangs- und Zulassungsordnung
für den Masterstudiengang Comparative and Global Law
an der Universität Münster
vom 30. Januar 2025**

Aufgrund der §§ 2 Absatz 4, 49 Abs. 6, 64 Absatz 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) in der Fassung des Hochschulzukunftsgesetzes vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. Oktober 2024 (GV. NRW. S. 704), sowie des § 10 Abs. 6 des Gesetzes über die Zulassung zum Hochschulstudium in Nordrhein-Westfalen (Hochschulzulassungsgesetz - HZG) vom 29. Oktober 2019, zuletzt geändert durch Gesetz vom 3. November 2021 (GV. NRW. S. 1180), hat die Universität Münster folgende Ordnung erlassen:

Inhaltsverzeichnis:

§ 1 Anwendungsbereich

§ 2 Termine, Fristen und Unterlagen

1. Abschnitt: Zugang zum Masterstudiengang

§ 3 Zugangsvoraussetzungen

§ 4 Feststellung der Zugangsvoraussetzungen

2. Abschnitt: Zulassung zum Masterstudiengang

§ 5 Zulassung ohne Auswahlverfahren

§ 6 Auswahlverfahren

3. Abschnitt: Schlussvorschriften

§ 7 Abschluss des Verfahrens

§ 8 Täuschung

§ 9 Inkrafttreten

§ 1**Anwendungsbereich**

Diese Ordnung regelt den Zugang und die Zulassung zum Masterstudiengang Comparative and Global Law an der Universität Münster.

§ 2**Termine, Fristen und Unterlagen**

- (1) ¹Das Zugangs- und Zulassungsverfahren findet jeweils vor Beginn der Vorlesungszeit des Wintersemesters statt. ²Der Antrag auf Zulassung für das Wintersemester ist bis zum 15.07. beim Studierendensekretariat der Universität Münster einzureichen. ³Die Fristen zur Stellung des Antrags richten sich nach der Verordnung über die Vergabe von Studienplätzen in Nordrhein-Westfalen (VergabeVO NRW) und der Ordnung zur Regelung zulassungsrechtlicher Fragen in der Universität Münster. ⁴Die Bewerbung erfolgt über das elektronische Bewerbungsportal der Universität Münster. ⁵Die Bewerberin/der Bewerber muss folgende Bewerbungsunterlagen einreichen bzw. hochladen:
1. Nachweise über das Vorliegen eines ersten berufsqualifizierenden Abschlusses gemäß § 3 Absatz 1. Liegt zum Zeitpunkt der Bewerbung noch kein Abschlusszeugnis gemäß § 3 Absatz 1 vor, so muss ein vorläufiges Zeugnis eingereicht werden, in das mindestens die Noten der ersten sechs Semester (mindestens 180 Leistungspunkten) – im Fall einer Zulassung nach § 3 Absatz 2 mindestens der ersten fünf Semester (mindestens 120 Leistungspunkte) – eingegangen sind. Wird kein vorläufiges Zeugnis von der Hochschule erstellt, genügt vorläufig das Transcript of Records. Das Abschlusszeugnis gemäß § 3 Absatz 1 ist im Falle der Zulassung bei der Einschreibung vorzulegen.
 2. Nachweise über Fremdsprachenkenntnisse gemäß § 3 Absatz 3
 3. Ggf. weitere Unterlagen als Nachweise für die in § 7 Abs. 1 Nr. 2 genannten Kriterien.
- (2) ¹Der Antrag auf Zulassung ist abzulehnen, wenn er nicht fristgerecht eingeht. ²Der Antrag kann abgelehnt werden, wenn die Unterlagen gemäß Absatz 1 unvollständig sind.

1. Abschnitt: Zugang zum Masterstudiengang**§ 3 Zugangsvoraussetzungen**

- (1) ¹Voraussetzung für den Zugang zum Masterstudiengang Comparative and Global Law ist neben den allgemeinen Voraussetzungen für die Einschreibung die Absolvierung eines fachlich einschlägigen Studiums mit einer Regelstudienzeit von mindestens 8 Semestern, das mit einem Bachelor oder einem anderen berufsqualifizierenden Abschluss (Diplom, Staatsexamen etc.) erfolgreich beendet worden ist, wobei mindestens 240 Leistungspunkte (oder äquivalent) erbracht worden sein müssen. ²Fachlich einschlägig im Sinne von Satz 1 ist ein Studium im Studiengang Rechtswissenschaft bzw. in Studiengängen, mit deren Abschluss ausreichende rechtswissenschaftliche Kenntnisse

nachgewiesen werden können, an einer deutschen oder ausländischen Hochschule.
³Handelt es sich bei dem grundständigen Studium nicht um ein rechtswissenschaftliches Studium, müssen von den 240 Leistungspunkten mindestens 120 im Bereich der Rechtswissenschaft erbracht worden sein. ⁴Abschlüsse an Hochschulen außerhalb der Europäischen Union werden vom Studierendensekretariat auf ihre Äquivalenz überprüft.
⁴Bei Zweifeln über die Gleichwertigkeit von Abschlüssen außerhalb des Geltungsbereiches des Grundgesetzes wird ein Gutachten des Sekretariats der ständigen Konferenz der Kultusminister der Bundesrepublik Deutschland über die Gleichwertigkeit der Abschlüsse eingeholt.

- (2) Erfüllt ein Bewerber/eine Bewerberin die in Abs. 1 genannte Voraussetzung eines rechtswissenschaftlichen Studienabschlusses oder der Erlangung von 240 Leistungspunkten nicht, so kann er/sie zum Studium zugelassen werden, wenn er/sie den erfolgreichen Abschluss eines Studiums gem. Abs. 1 S. 2, das einem Wert von 180 ECTS-Punkten entspricht, sowie sonstige vorbereitende Studien oder als gleichwertig anrechenbare Leistungen im Wert von 60 ECTS-Leistungspunkten nachweist. Von dem Bewerber/der Bewerberin werden insbesondere
 1. ausreichende rechtswissenschaftliche Kenntnisse,
 2. die Fähigkeit, das im Studium erworbene Wissen und Verstehen in der Praxis umzusetzen und Problemlösungen und Argumente in ihrem Fachgebiet zu erarbeiten und weiterzuentwickeln,
 3. die Fähigkeit, aus den während des Studiums erworbenen Kenntnissen wissenschaftlich fundierte Urteile abzuleiten, die gesellschaftliche, wissenschaftliche, und ethische Erkenntnisse berücksichtigen,
 4. die Fähigkeit, fachbezogene Positionen und Problemlösungen zu formulieren und argumentativ zu verteidigen,
 5. die Fähigkeit, sich in ihrem Fachgebiet sowohl mit Fachvertretern als auch mit fachfremden Personen über Informationen, Ideen, Probleme und Lösungen auszutauschen, erwartet.

- (3) Voraussetzung für den Zugang zum Masterstudiengang Comparative and Global Law sind zudem Fremdsprachenkenntnisse in englischer Sprache entsprechend dem Niveau C1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens. Diese sind durch den Nachweis eines abgeschlossenen englischsprachigen Studiums sowie durch Zertifikate über das Ablegen eines standardisierten Sprachtest externer Dienstleister wie TOEFL (95 Punkte IBT – davon mindestens 25 Punkte Sprechen und 24 Punkte Schreiben), IELTS (7 Punkte), Cambridge Certificate in Advanced English CAE (180 Punkte) oder DuoLingo (120 Punkte).

§ 4**Feststellung der Zugangsvoraussetzungen**

- (1) Der Dekan/die Dekanin oder ein von ihm/ihr beauftragtes hauptamtliches Mitglied des Fachbereichs stellt anhand der mit dem Antrag einzureichenden Unterlagen und Zeugnisse fest, ob die Bewerberin/der Bewerber die Zugangsvoraussetzungen gemäß § 3 erfüllt.
- (2) Liegt im Zeitpunkt der Bewerbung noch kein Abschlusszeugnis vor, ist es ausreichend, wenn das vorläufige Zeugnis (§ 2 Absatz 1 Satz 6 Nr. 1) eine den Anforderungen an die Abschlussnote gemäß § 3 Absatz 1 entsprechende Note ausweist oder sich gegebenenfalls aus dem Transcript of Records eine solche Note errechnen lässt.
- (3) Sofern die Zugangsvoraussetzungen bei einer Bewerberin/einem Bewerber als nicht erfüllt betrachtet werden, sind die Gründe zu dokumentieren.

2. Abschnitt: Zulassung zum Masterstudiengang**§ 5****Zulassung ohne Auswahlverfahren**

Übersteigt die Zahl der Bewerberinnen/Bewerber, die die Zugangsvoraussetzungen erfüllen, nicht die im Rahmen der Zulassungsbeschränkung bestehende Anzahl an Studienplätzen, so werden die zugangsberechtigten Bewerberinnen/Bewerber ohne weitere Prüfung zugelassen.

§ 6**Auswahlverfahren**

- (1) Der Dekan/die Dekanin oder ein von ihm/ihr beauftragtes hauptamtliches Mitglied des Fachbereichs führt das Auswahlverfahren durch.
- (2) Die Auswahl der Bewerberinnen/der Bewerber wird nach folgenden Kriterien getroffen:
 1. Die im Zeugnis gemäß § 2 Absatz 1 Satz 6 Nr. 1 ausgewiesene Note wird gem. der Umrechnungstabelle in Anhang 1 mit einem Punktwert zwischen 0 und 51 von 100 Punkten versehen.
 2. Weitere für den Masterstudiengang Comparative and Global Law einschlägige Qualifikationen. Dabei werden nach pflichtgemäßem Ermessen der Dekanin/des Dekans besondere Vorbildungen, praktischen Tätigkeiten, außerschulischen Leistungen oder außerschulischen Qualifikationen, die über die fachspezifische Eignung Auskunft geben, berücksichtigt und mit zwischen 0 und 49 von 100 Punkten versehen.
- (3) ¹Die Punktzahlen gemäß Absatz 2 werden addiert. ²Aufgrund der so ermittelten Werte wird eine Rangliste erstellt.

- (4) ¹Die Bewerberinnen/Bewerber werden beginnend mit dem Höchstwert zu den vorhandenen Studienplätzen zugelassen. ²Bei Punktgleichheit entscheidet das Los über die Platzierung auf der Rangliste.

3. Abschnitt: Schlussvorschriften

§ 7

Abschluss des Verfahrens

- (1) ¹Erfüllt eine Bewerberin/ein Bewerber die Zugangsvoraussetzungen und wird sie/er zum Masterstudiengang zugelassen, so wird ihr/ihm dies und die Zuweisung eines Studienplatzes unverzüglich nach Beendigung des Verfahrens durch die Rektorin/den Rektor bekanntgegeben. ²Im Falle des § 2 Absatz 1 Satz 6 Nr. 1 wird der Bewerberin/dem Bewerber die Zulassung unter dem Vorbehalt bekanntgegeben, dass das Zeugnis gemäß § 3 Absatz 1 im Zeitpunkt der Einschreibung vorgelegt wird.
- (3) ¹Wird eine Bewerberin/ein Bewerber nicht zum Studium zugelassen, so gibt die Rektorin/der Rektor ihr/ihm dies bekannt und erteilt auch darüber Auskunft, ob die Zugangsvoraussetzungen erfüllt wurden. ²Wurden von der Bewerberin/dem Bewerber die Zugangsvoraussetzungen erfüllt, wird auch über die Platzierung auf der Rangliste sowie die Zahl der vergebenen Studienplätze informiert. ³Die Ablehnung ist zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.
- (4) ¹Eine Einschreibung an der Universität Münster kann nur erfolgen, wenn die Zulassung dem Studierendensekretariat gemeinsam mit dem Antrag auf Einschreibung fristgemäß vorgelegt wird. ²Im Übrigen findet die Einschreibungsordnung der Universität Münster in der jeweils geltenden Fassung Anwendung.

§ 8

Täuschung

- (1) ¹Hat eine Bewerberin/ein Bewerber in dem Zugangs- bzw. Zulassungsverfahren getäuscht oder falsche oder gefälschte Unterlagen nach § 2 und § 3 eingereicht oder hochgeladen und wird diese Tatsache erst nach der Zulassung bekannt, wird die Zulassung zurückgenommen. ²Die Rücknahme ist nur innerhalb von zwei Jahren nach Bekanntgabe möglich.
- (2) ¹Belastende Entscheidungen sind der Bewerberin/dem Bewerber unverzüglich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. ²Vor der Entscheidung ist der Bewerberin/dem Bewerber Gelegenheit zu geben, gehört zu werden.

§ 9

Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Münster in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fachbereichsrats des Fachbereichs 03 der Universität Münster vom 14. Januar 2024. Die vorstehende Ordnung wird hiermit verkündet.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 12 Abs. 5 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG NRW) eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

1. die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
2. das Rektorat hat den Beschluss des die Ordnung beschließenden Gremiums vorher beanstandet,
3. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt, oder
4. bei der öffentlichen Bekanntmachung der Ordnung ist auf die Rechtsfolge des Rügeausschlusses nicht hingewiesen worden.

Münster, den 30.01.2025

Der Rektor

Prof. Dr. Johannes W e s s e l s

Anhang I**Umrechnungstabelle gem. § 6 Abs. 2**

Abschlussnote aus einem Studiengang der Rechtswissenschaft (Staatsexamen)	Abschlussnote aus einem Bachelorstudiengang	Punktwert für die Zulassung
18 Punkte (sehr gut)	1,0 (sehr gut)	51
17 Punkte (sehr gut)		50
16 Punkte (sehr gut)		49
15 Punkte (gut)		47
14 Punkte (gut)		46
13 Punkte (gut)	1,3 (sehr gut)	45
12 Punkte (vollbefriedigend)	1,7 (gut)	40
11 Punkte (vollbefriedigend)		38
10 Punkte (vollbefriedigend)	2,0 (gut)	35
9 Punkte (befriedigend)	2,3 (gut)	30
8 Punkte (befriedigend)	2,7 (befriedigend)	25
7 Punkte (befriedigend)	3,0 (befriedigend)	20
6 Punkte (ausreichend)	3,3 (befriedigend)	15
5 Punkte (ausreichend)	3,7 (ausreichend)	10
4 Punkte (ausreichend)	4,0 (ausreichend)	5
3 Punkte (mangelhaft)	5,0 (nicht bestanden)	0
2 Punkte (mangelhaft)	5,0 (nicht bestanden)	0
1 Punkt (mangelhaft)	5,0 (nicht bestanden)	0
0 Punkte (ungenügend)	5,0 (nicht bestanden)	0